

§ 1

Die Prüfungsordnung für den Diplom-Studiengang Volkswirtschaftslehre der Universität Bayreuth vom 10. Juli 1980 (KMBl II S. 185), zuletzt geändert durch Satzung vom 15. Mai 1987 (KWMBI II S. 189), wird wie folgt geändert:

In § 22 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 wird das Wort „mehrmals“ durch das Wort „zweimal“ ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Mit „nicht ausreichend“ bewertete Leistungen, die vor dem Sommersemester 1988 erbracht wurden, werden bei Anwendung der Vorschrift des § 22 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 nicht berücksichtigt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 7. Juni 1988 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst durch Schreiben vom 7. Juli 1988 Nr. III/4 - 6/32 389.

Bayreuth, den 1. Oktober 1988

Der Präsident
Wolff

Diese Satzung wurde am 1. Oktober 1988 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 1. Oktober 1988 durch Anschlag in der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 1. Oktober 1988.

KWMBI II 1988 S. 283

Vierte Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Augsburg über den Erwerb von Zusatzqualifikationen

Vom 10. Oktober 1988

Aufgrund von Artikel 5 Abs. 1, Artikel 72 Abs. 1 S. 1, 4 und 5 und Artikel 70 Abs. 1 Bayerisches Hochschulgesetz erläßt die Universität Augsburg folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung der Universität Augsburg über den Erwerb von Zusatzqualifikationen vom 30. Januar 1986 (KMBl II S. 98), zuletzt geändert durch Satzung vom 10. September 1987 (KWMBI II S. 321), wird wie folgt geändert:

Nach § 25 wird neuer folgender § 25 a eingefügt:

„§ 25 a

Schwerpunkt Informations- und Kommunikationstechnische Grundbildung

(1) Eingangsvoraussetzungen (bei Beginn dieses Zusatzstudiums) sind

- das Vordiplom in Pädagogik oder
- die bestandene Vorprüfung im Magisterstudium (mit Haupt- oder Nebenfach wahlweise Schulpädagogik, Pädagogik, Psychologie) oder
- der Nachweis von insgesamt 18 Semesterwochenstunden aus dem Erziehungswissenschaftlichen Studium für ein Lehramt oder aus Veranstaltungen zur Pädagogik, Schulpädagogik und Didaktik der Grundschule zu gleichen Teilen

sowie

- zwei qualifizierte Leistungsnachweise in Schulpädagogik.

(2) Zulassungsvoraussetzungen (zur Prüfung des Schwerpunktes) sind

- a) das Studium von 18 Semesterwochenstunden aus den unter Absatz 3 genannten Studiengebieten und
- b) ein Seminarschein aus den unter Absatz 3 Buchst. b) bis f) genannten Studiengebieten und
- c) ein Seminarschein aus Informationstechnologie im außerschulischen Bildungsbereich und
- d) ein dreiwöchiges Praktikum im informationstechnischen Unterricht in den Leitfächern einer mit „Informationstechnischer Grundbildung“ betrauten Schulreform nach eigener Wahl oder bei der Industrie im Bereich der Lernprogrammierung.

(3) Studiengebiete (aus denen die Prüfungsinhalte entnommen werden können):

- a) Politische, ethische, ökonomische, soziale und psychologische Aspekte der Informationstechnologie
- b) Theorien computerunterstützten Lehrens und Lernens
- c) Didaktisch-methodische Handlungskompetenz zur Vermittlung informationstechnischer Bildung in den informationstechnischen Leitfächern (in Kontakt mit den Fachdidaktiken Mathematik, Physik, Deutsch und Arbeitslehre)
- d) Beurteilung, Bewertung und Entwicklung von Lernprogrammen (in Kontakt mit den unter Nr. 3 Buchst. c) genannten Fachdidaktiken)
- e) Grundkenntnisse einer Programmiersprache
- f) Pädagogische Wirkungsforschung im informationstechnologischen Kontext
- g) Informationstechnologie im außerschulischen Bildungsbereich.

(4) Prüfung

Die Prüfung besteht aus einer 30minütigen mündlichen Prüfung.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Augsburg vom 27. Juli 1988 und der mit Schreiben vom 30. August 1988 Nr. III/4 - 6/38 599 erteilten Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst.

Augsburg, den 10. Oktober 1988

Prof. Dr. Josef Becker
Präsident

Diese Satzung wurde am 10. Oktober 1988 in der Universität niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 10. Oktober 1988 durch Anschlag in der Universität bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 10. Oktober 1988.

KWMBI II 1988 S. 284

Zweite Satzung zur Änderung der Ordnung für den Erwerb des akademischen Grades eines Magister Artium (M. A.) an der Ludwig-Maximilians-Universität München (Magisterprüfungsordnung)

Vom 10. Oktober 1988

Aufgrund des Artikel 5 in Verbindung mit Artikel 70 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erläßt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Satzung: